

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 61 vom 20. November 2025

519. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Health Innovation Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm "Health Innovation Management" richtet sich an Fach- und Führungskräfte sowie interessierte Personen, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in bewährten Konzepten, Methoden sowie Lösungen vertiefen möchten, um ein tiefgreifendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte des Innovation Managements im Gesundheitssektor zu erwerben.

Das Ziel dieses Weiterbildungsprogramms ist es, Absolvent_innen in die Lage zu versetzen, die gelehrteten Methoden und Werkzeuge im Gesundheitswesen anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- unterschiedliche Ansätze und Modelle des Personalmanagements im Gesundheitswesen erläutern.
- langfristige Personalstrategien unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten entwickeln.
- die Grundprinzipien des Medizin-, Arbeits-, Dienst-, und Vergaberechts benennen.
- die Anwendung von Digitalisierungs- und KI-Tools in unterschiedlichen Krankenhausprozessen erläutern.
- unterschiedliche Ansätze der Kultursensibilität und interkulturellen Kompetenz im Gesundheits- und Sozialwesen beschreiben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 61 vom 20. November 2025

Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm „Health Innovation Management“ ist

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung stehen, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 61 vom 20. November 2025

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Personalmanagement im Gesundheitswesen	3
Modul 2: Rechtliche Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	6
Modul 3: Digitalisierung und KI im Krankenhaus	3
Modul 4: Patient_innenmanagement und -versorgung	3
Modul 5: Aktuelle Aspekte im Gesundheitssektor	9
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Beurteilung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Beurteilung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Beurteilung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Beurteilung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Beurteilung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 61 vom 20. November 2025

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.